

Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)

vom 29. Oktober 2008 (Stand am 1. Mai 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹ (TSG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb des zentralen Informationssystems nach Artikel 54a TSG für den Bereich des öffentlichen Veterinärdiensts (ISVet).

² Sie enthält insbesondere Vorschriften über:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. die Struktur und den Inhalt des ISVet;
- c. die Meldepflichten;
- d. die Zugriffsrechte;
- e. die Bekanntgabe von Daten;
- f. den Datenschutz und die Informatiksicherheit;
- g. die Archivierung;
- h. die Einzelheiten der Finanzierung.

Art. 2 Zweck des ISVet

Das ISVet dient der Bearbeitung der Daten, die Bund und Kantone zur Durchführung der Vollzugsaufgaben des öffentlichen Veterinärdiensts in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene benötigen.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *beauftragte Dritte*: Personen oder Organisationen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von gesetzlichen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene vertraglich beigezogen werden;
- b. *Betrieb*: wiederkehrende Dienstleistungen und Bereitstellen der technischen Infrastruktur, die das adäquate Funktionieren des ISVet gewährleisten;
- c. *Weiterentwicklung*: Ausbau des ISVet, insbesondere Anpassungen aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben;
- d. *BLK*: Bundeseinheit für die Lebensmittelkette des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);
- e. *Zugangsstation*: Einrichtung, die, gekoppelt mit einer Lizenz, den Zugriff auf das ISVet ermöglicht.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten**Art. 4** Systemverantwortung

¹ Das BVET sorgt für den Betrieb des ISVet und stellt die Verfügbarkeit des Systems sicher.

² Es:

- a. schliesst Vereinbarungen mit Leistungserbringern ab, welche die Infrastruktur und die Dienstleistungen bereitstellen, die für den Betrieb des ISVet notwendig sind;
- b. schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen ab;
- c. erlässt Vorschriften technischer Art zur Benützung des Systems;
- d. erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung.

³ Es trägt die Verantwortung für das ISVet. Es trifft insbesondere die für den wirtschaftlichen Betrieb und die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen Massnahmen.

⁴ Die Vollzugsbehörden, die das ISVet benutzen, sind in ihrem Bereich für die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen Massnahmen verantwortlich. Die Kantone stellen insbesondere durch technische und organisatorische Massnahmen den sicheren Zugang zum ISVet sicher.

Art. 5 Fachstelle

Die Fachstelle des BVET für das ISVet (Fachstelle) ist zuständig für:

- a. die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender sowie deren Information über technische Aspekte, Neuerungen und Änderungen;
- b. die technischen und fachlichen Anpassungen, Verbesserungen und Korrekturen des ISVet;
- c. die Koordination und die Überwachung der Aufgaben der verschiedenen Leistungserbringer;
- d. die Behebung von Störungen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern;
- e. die Erteilung und die Verwaltung der Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender;
- f. die Durchführung von Schulungen.

Art. 6 Gemeinsamer Ausschuss

¹ Der gemeinsame Ausschuss besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BVET und vier Vertreterinnen und Vertretern der Kantone. Er organisiert sich selbst.

² Er:

- a. wirkt mit bei der Erstellung des Jahresbudgets für den Betrieb des ISVet;
- b. berät das BVET im Hinblick auf fachliche und finanzielle Aspekte des Betriebs;
- c. erarbeitet und priorisiert Vorschläge für die Weiterentwicklung des ISVet und genehmigt die Projektorganisationen.

³ Er kann der Fachstelle Aufträge erteilen.

⁴ Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann er externe Expertinnen und Experten beiziehen.

3. Abschnitt: Struktur und Inhalt des ISVet**Art. 7** Struktur des ISVet

¹ Das ISVet besteht aus:

- a. einer Datenbank mit Schnittstellen zu den Datenbanken nach Ziffer 1.2 des Anhangs;
- b. Modulen, die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendig sind.

² Es handelt sich insbesondere um Module für:

- a. das Krisenmanagement bei Seuchenausbrüchen;

- b. die Verwaltung von Projekten, Fällen, Bewilligungen, Berichten und Dokumenten;
- c. die Systemeinstellungen und die Anwenderverwaltung.

³ Die im ISVet gespeicherten Daten werden entweder aus anderen Datenbanken übernommen oder direkt ins ISVet eingegeben.

Art. 8 Inhalt des ISVet

¹ Das ISVet enthält vier Arten von Daten:

- a. *Stammdaten über Personen und Betriebe*: Daten, die der Identifikation der Personen und Betriebe dienen;
- b. *Vollzugsdaten*: Daten, die im Rahmen der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz, und Lebensmittelhygiene erhoben werden, einschliesslich der Daten aus den Meldungen nach Artikel 9;
- c. *Systemdaten*: Daten, die der Verwaltung und der Anpassung des Systems an die Vollzugsbedürfnisse dienen: Referenzlisten, Systemkonfigurationen für Vollzugsabläufe, Dateneingabeformulare;
- d. *Anwenderdaten*: Authentifizierungsdaten, zugeteilte Anwenderrolle, Grundeinstellungen zur Benutzung des Systems.

² Als Stammdaten gelten:

- a. die Namen und Adressen der Personen sowie Standortinformationen zu den Betrieben;
- b. die Information, ob die Person oder der Betrieb im System aktiv oder inaktiv ist, sowie die automatisch vom System zugeteilte Nummer;
- c. die Nummern, die zur Identifikation des Betriebs dienen, und die Nummer der jeweils zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde;
- d. geografische Karten.

³ Die im ISVet enthaltenen Daten sind im Anhang abschliessend aufgeführt.

4. Abschnitt: Meldungen

Art. 9

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden erfüllen ihre Meldepflichten über das ISVet, soweit das Bundesrecht dies vorsieht.

² In dringlichen Fällen nach Artikel 57 Absatz 2 TSG kann das BVET anordnen, dass ihm weitere Daten über das ISVet gemeldet werden müssen.

5. Abschnitt: Zugriff auf das ISVet

Art. 10 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte sind im Anhang geregelt.

² Die Erteilung oder die Änderung der Zugriffsrechte erfolgt aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs an die Fachstelle.

³ Für kantonale Anwenderinnen und Anwender ist das Gesuch durch die zuständige Vollzugsbehörde zu stellen.

⁴ Die Rechte und die Pflichten der kantonalen Anwenderinnen und Anwender sowie ihre Verantwortlichkeiten sind in den Nutzungsvereinbarungen festzulegen.

Art. 11 Zugriff im Abrufverfahren auf die Stammdaten

Auf die Stammdaten haben Zugriff im Abrufverfahren:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVET, des BAG, des BLW und der BLK, die im Zusammenhang mit den Vollzugs- und Berichterstattungsaufgaben des Bundes Daten eingeben oder bearbeiten;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle.

Art. 12 Zugriff im Abrufverfahren auf die Vollzugsdaten

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVET, des BAG, des BLW und der BLK nach Artikel 11 Buchstabe b haben Zugriff im Abrufverfahren auf die folgenden Vollzugsdaten:

- a. Daten, die sie selber in das System eingegeben haben;
- b. Daten, die im Zusammenhang mit den Meldungen der kantonalen Vollzugsbehörden (Art. 9) angefallen sind;
- c. Daten aus einer anderen als der eigenen Verwaltungseinheit, soweit sie für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlich sind.

² Die Administratorinnen und Administratoren des BVET haben Zugriff im Abrufverfahren auf alle Vollzugsdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, insbesondere auf die Daten, die sie zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender benötigen.

Art. 13 Zugriff im Abrufverfahren auf die Systemdaten

Auf die Systemdaten haben Zugriff im Abrufverfahren:

- a. die Administratorinnen und Administratoren des BVET;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde.

Art. 14 Zugriffsrechte für beauftragte Dritte

¹ Die Zugriffsrechte der beauftragten Dritten sowie die zur Gewährleistung des Datenschutzes erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen des Auftrags festzulegen.

² Beauftragten Dritten kann der Zugriff im Abrufverfahren gewährt werden, soweit keine besonders schützenswerten Daten betroffen sind. Der Zugriff auf Daten von Betrieben darf ihnen nur gewährt werden, wenn dadurch ein Rückschluss auf Persönlichkeitsprofile ausgeschlossen ist.

6. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 15 Bekanntgabe von Daten an Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

¹ Das BVET, das BLW, die BLK und die kantonalen Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Daten aus dem ISVet anderen Behörden bekannt geben, wenn dies ein Gesetz im formellen Sinn vorsieht. Die Bekanntgabe erfolgt in Form von Listen, Berichten oder elektronischen Datensätzen.

² Im Rahmen von koordinierten Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tierseuchen, Tierschutz und Lebensmittelhygiene können nicht besonders schützenswerte Daten elektronisch oder in einer anderen geeigneten Form weiteren Behörden bekannt gegeben werden.

Art. 16 Bekanntgabe von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

¹ Ist das BVET aufgrund von schweizerischem oder internationalem Recht zur Erstellung von Berichten verpflichtet, so gibt es die dafür benötigten Daten aus dem ISVet in anonymisierter Form bekannt.

² Es berücksichtigt dabei die Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992².

Art. 17 Bekanntgabe von Daten an Private

Das BVET, das BLW, die BLK und die kantonalen Vollzugsbehörden können Personen- und Betriebsdaten aus dem ISVet Privaten bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Betroffenen eingewilligt haben.

² SR 431.01

7. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung

Art. 18 Datenschutz

Das BVET, das BAG, das BLW, die BLK und die kantonalen Vollzugsbehörden sorgen dafür, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Für die hierfür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt das BVET ein Bearbeitungsreglement.

Art. 19 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im ISVet Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Löschungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BVET einzureichen.

Art. 20 Berichtigung von Daten

Die Behörde, welche die Daten ins ISVet eingegeben hat, sorgt von Amtes wegen für die Berichtigung unrichtiger Daten.

Art. 21 Informatiksicherheit

¹ Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁴.

² Das BVET sorgt dafür, dass die Bestimmungen über die Systemsicherheit Teil der Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen sowie der für die technische Wartung des Systems mit Dritten abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind.

³ Die Kantone sorgen für die Informatiksicherheit in ihrem Bereich.

Art. 22 Archivierung und Löschung der Daten

¹ Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁵.

² Die Löschung der Daten erfolgt nach spätestens 30 Jahren.

³ SR 235.1

⁴ [AS 2003 3687, 2007 3401 Art. 22 Abs. 2, 2010 635 Anhang Ziff. 2, 2011 4491. AS 2011 6093 Art. 29 Abs. 1]. Siehe heute: die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011 (SR 172.010.58).

⁵ SR 152.1

8. Abschnitt: Finanzierung des ISVet

Art. 23

¹ Die Kosten für den Betrieb des ISVet gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone. Die Kosten für die Fachstelle gehören nur teilweise zu den Betriebskosten. Die Kantone beteiligen sich daran im Umfang von 100 000 Franken jährlich.

² Die Beiträge der einzelnen Kantone berechnen sich im Verhältnis zur Anzahl Zugangsstationen. Für Kantone mit mehr als zwei Zugangsstationen werden für die zusätzlichen Zugangsstationen reduzierte Beiträge vorgesehen.

³ Das Entgelt der Kantone für die Zugangsstationen wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

⁴ Der der Gesamtheit der Kantone nach Abzug des Entgelts für die Zugangsstationen verbleibende Anteil an den von ihnen zu tragenden Kosten des Systembetriebs wird nach der Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Zugangsstationen aufgeteilt.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Das Eidgenössische Departement des Innern⁶ kann Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 65b der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁷ wird aufgehoben.

Art. 26 Änderung bisherigen Rechts

...⁸

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

⁶ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

⁷ SR 916.401

⁸ Die Änderung kann unter AS 2008 5589 konsultiert werden.

Inhalt des ISVet und Zugriffsrechte

1 Abkürzungen

1.1 Anwenderrollen

BVET-Admin	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BVET mit Administratorrolle für das ISVet
BVET-MA	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BVET und des Instituts für Virologie und Immunologie ⁹ (IVI), falls das BVET für die Einheit zuständig ist
KV-Admin	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die Einheit zuständigen kantonalen Veterinärbehörde mit Administratorrolle
KV-MA	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die Einheit zuständigen kantonalen Veterinärbehörde
Andere MA	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BVET, des IVI oder einer kantonalen Veterinärbehörde ohne Zuständigkeit für die Einheit
BLK-MA	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BLK
BAG-MA	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BAG, die sich mit Aufgaben im Zusammenhang mit den Betriebsbewilligungen nach Artikel 13 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 ¹⁰ (LGV) befassen
BLW-MA	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BLW, die sich mit Aufgaben im Tierschutzbereich im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis befassen

1.2 Datenquellen

- 1 Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹;
- 2 Tierverkehr-Datenbank (TVD) nach den Artikeln 3 und 4 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹²;

⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) auf den 1. Mai 2013 angepasst.

¹⁰ SR **817.02**

¹¹ SR **919.117.71**

¹² [AS **2005** 5573, **2007** 4477 Ziff. IV 75 4659 Ziff. II 6167 Anhang Ziff. 3, **2008** 2275 Ziff. II 2 3579 5879, **2009** 4255 Anhang Ziff. 1, **2010** 2531, AS **2011** 5453 Anhang 2 Ziff. I]. Heute: nach den Art. 4–8 der V vom 26. Okt. 2011 (SR **916.404.1**).

- 3 Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) nach dem Anhang der Verordnung vom 30. Juni 1993¹³ über das Betriebs- und Unternehmensregister;
- 4 Eingabe durch zuständige Organisationseinheit (BVET, kantonale Veterinärbehörde);
- 5 Labor-Datenbank des BVET nach Artikel 312 Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁴;
- 6 Landeskartenwerk und geotechnisches Kartenwerk nach Anhang 1 Identifikatoren 42 und 48 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁵;
- 7 Vom System automatisch generierte Daten;
- 8 Bundesamt für Statistik (Angaben zu den Bezirken);
- 9 Bluetongue-Web (BT-Web)

1.3 Zugriffsstufen

- A Direktzugriff, Sehrechte und vollständige Mutationsrechte (einschliesslich Löschen)
- B Zugriff im Abrufverfahren, Sehrechte, keine Mutationsrechte, keine Löschrechte
- C Zugriff im Abrufverfahren, keine Sehrechte auf Einträge anderer administrativer Einheiten, Möglichkeit zur Erfassung und Löschung eines eigenen Eintrages
- D Zugriff im Abrufverfahren, Sehrechte ohne Mutations- oder Löschrechte auf Einträge anderer administrativer Einheiten, Möglichkeit zur Erfassung und Löschung eines eigenen Eintrages
- E Daten nur für die Betroffenen im Rahmen einer Seuchenausbruchantwort (Outbreak response) sichtbar
- F Kein Zugriff

2 Begriffe

- Beziehung Definierte Verknüpfung zwischen zwei Einheiten, z.B. Verknüpfung zwischen einem Tierhalter und seinem Betrieb, gestützt auf die Begriffe der Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelschutzgesetzgebung.

¹³ SR 431.903

¹⁴ SR 916.401

¹⁵ SR 510.620

Dateneingabeformular	Standardisiertes Formular zur Erfassung von Daten.
Einheit	Natürliche oder juristische Person, die für die Anwenderinnen und Anwender für die Durchführung ihrer Vollzugsaufgaben relevant ist, z.B. ein Betrieb mit landwirtschaftlichen Nutztieren, ein Schlachthof oder eine Tierhalterin oder ein Tierhalter.
Fall	Summe von Aktionen auf einer bestimmten Einheit; das ISVet kennt verschiedene Falltypen, zum Beispiel Mängel, Seuchenfälle, Bewilligungsgesuche usw.
Filter	Funktion, die es erlaubt, eine Abfrage der Datenbank zu gestalten und somit bestimmte Ergebnisse aus der Gesamtheit der Daten in der gewünschten Form zu filtern.
Kategorie	Charakterisierende Eigenschaft einer Einheit; die im ISVet aufgeführten Kategorien stützen sich auf die in der Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung aufgeführten Begriffe.
Profil	Summe von definierten Aktionen, Massnahmen oder Dokumenten, die standardmässig bei bestimmten Geschäftsprozessen, zum Beispiel bei einer Seuche oder einer Bewilligung, eingesetzt werden können.
Projekt	Geplante Aktionen für eine definierte Gruppe von Einheiten.
Referenzlisten	– Listen der Begriffe (z.B. Qualifikationen, Tierseuchen, Tierberufe, Betriebstypen) aus der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung, die zur Charakterisierung der Einheiten und der Vollzugsprozesse im Veterinärbereich dienen (z.B. Bewilligungstyp, Liste von möglichen Vollzugsmassnahmen). – Liste zur Charakterisierung der verschiedenen Anwenderrollen im System.
Restriktion	Anordnung einer Behörde, eine Aktion erst ab einem gewissen Zeitpunkt zu unternehmen oder nicht zu unternehmen.
Seuchenausbruchantwort	«Outbreak response»; Funktion des Systems, welche die Verwaltung der behördlich angeordneten Massnahmen bei einem Seuchenausbruch erlaubt.
Seuchenstatus	Zustand einer Einheit in Bezug auf eine bestimmte Tierkrankheit.

3 Zugriffsrechte

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
1. Stammdaten									
<i>1.1 Allgemeine Angaben zur Einheit (Betrieb oder Person):</i>									
Name der Einheit ¹	1, 2, 3, 4	A	A	A	A	B	B	B	B
– Wohnadresse (Person) – Standortinformationen (Betrieb)¹ – Postadresse (Person und Betrieb)¹ – Gemeinde¹ – Bezirk¹ – Kanton, Land¹	4 1, 3, 4 1,4 1 8 1	A	A	A	A	B	B	B	B
Sprache ¹	1, 4	A	A	A	A	B	B	B	B
Veterinärbehörde ¹	7	B	B	B	B	B	B	B	B
Gebäudekoordinaten ¹	1, 4	A	A	A	A	A	B	B	B
Korrespondenzadresse (Person oder Betrieb) ¹	1, 4	A	A	A	A	B	B	B	B
– Telefonnummer (privat und Geschäft)¹ – Faxnummer¹ – E-Mail¹	1, 4	A	A	A	A	B	B	B	B
Status der Einheit im System – aktiv – inaktiv	1, 2, 4 2, 4	A	A	A	A	B	B	B	B

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
<i>1.2 Identifikationsnummer</i>									
ISVet-Id (automatisch generiert)	7	B	B	B	B	B	B	B	B
TVD-Nummer ¹	2	B	B	B	B	B	B	B	B
Kantonale Identifikationsnummer ¹ der Person bzw. des Betriebs	1	A	B	A	A	B	B	B	B
Veterinärbehörde-Nr.	4	A	A	A	A	B	B	B	B
BUR-Nr. ¹	3	B	B	B	B	B	B	B	B
AGIS-Nr. ¹ der Person bzw. der Betriebsform	1	B	B	B	B	B	B	B	B
<i>1.3 Bezeichnung der Einheit: Person (Kategorie)</i>									
Kategorie: TVD-Person/AGIS-Person	1, 2	B	B	B	B	B	B	B	B
Art der amtlichen Funktion nach Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung (z.B. amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt, Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker)	4	A	A	A	A	D	B	B	B
Art der nicht amtlichen Funktion nach Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung (z.B. Alpmeisterin oder Alpmeister, landwirtschaftliche Beraterin oder landwirtschaftlicher Berater)	1, 4	A	A	A	A	D	B	B	B
Weitere Bezeichnungen (Verwaltungseinheit, Projektressource)	4	A	A	A	A	D	B	B	B
<i>1.4 Bezeichnung der Einheit: Betrieb (Kategorie)</i>									
Kategorie: TVD-Betrieb/AGIS-Betrieb	1, 2	B	B	B	B	B	B	B	B
Kategorie des Betriebs nach Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung (z.B. Schlachthof, Heimtierzucht, Futterküche)	1, 4	A	A	A	A	D	B	B	B

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
<i>1.5 Eigenschaft der Kategorie (Person)</i>									
Vollzugsrelevante Informationen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Kategorie stehen (z.B. absolvierte Kurse, Datum des Erwerbs eines bestimmten Diploms, Beruf)	4	A	A	A	A	F	F	F	F
<i>1.6 Geografische Karten</i>									
Geografische Karten mit abgebildeten Betrieben	6, 4	A	A	A	A	E	B	B	B

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2. Vollzugsdaten									
<i>2.1 Erweiterte Details der Einheit</i>									
2.1.1 Bemerkungen Nur vollzugsbezogene Bemerkungen	4	A	A	A	A	F	F	F	F
Projekte, an denen die Einheit beteiligt ist (Übersicht vom System automatisch angezeigt): – Projektname – Projekttyp – Erstellungsdatum des Projekts – Startdatum – Abschlussdatum	4	B	B	B	B	F	B	F	F
2.1.2 Tierinformation betreffend Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) – Tieridentifikation (TVD-Nummer) – BVD-Status des Tieres – Angabe zur Einheit, die den BVD-Status geändert hat – Testresultat (negativ oder positiv) – Datum der Insemination – Geburtsdatum – Schlachtdatum – Tiername – Weiblich ja/nein – TVD-Nummer der Mutter – TVD-Status (lebend, tot, Aufenthalt unbekannt) – Bemerkungen zum Tier – Angaben zu den Laborresultaten auf Einzeltierebene (Datum der Probenahme, Testresultat, Labor-ID, Laborreferenz, Methode, Material, Tierart)	2, 5, 9	A, B	A, B	A, B	A, B	B	F	F	F

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2.1.3 Aufgabe auf der Einheit (Übersicht) – Datum – Name der Vollzugsaktionen, die auf der Einheit unternommen werden (z.B. Impfung) – Quelle der Aktion (Fall oder Projekt) – Name der für die Erledigung der Aktion zuständigen Einheit – Für die Erledigung vorgesehenes Datum	7	B	B	B	B	F	B	F	F
<i>2.2 Detail der Aufgabe</i>									
2.2.1 Tiere – Name der Quelldatenbank für die Tierangaben ¹ – Tiertyp ¹ – Anzahl ¹ – Datum (Zahlerhebung) ¹	1, 2, 4	A	A	A	A	F	B	F	B
2.2.2 Seuchenstatus – Seuche (Name) – Code der Tierseuche nach der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) – Status: Verdächtig, Verseucht, Frei, Unbekannt – Status gesetzt durch – Datum des Seuchenausbruches – Identifikationsnummer des Falles	4	A	A	A, B	A, B	B	B	F	F
2.2.3 Beziehungen – Beziehungsart – Zieleinheit – Datum von – Datum bis – Hinweis, ob die Beziehung von anderen kantonalen Veterinärbehörden gesehen werden kann – Fleischkontrollnummer (nur für Fleischkontrolleure oder Schlachthöfe)	1, 2, 4	A	C	C	C	B ²	B ²	B ²	B ²

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2.2.4 Fälle (Haupt- und Übersichtsmaske) – Identifikationsnummer des Falles – Falltyp: Bewilligungsgesuch, Tierbewegungsgesuch, Mangel, Seuche, Andere – Meldungsdatum – Eröffnungsdatum – Abschlussdatum – Verknüpfte Fälle (Name der Einheit, Beziehung, Fall-ID, Falltyp, Meldedatum, Eröffnungsdatum, Abschlussdatum)	4	A	A	A	A	C, E	B	B ³	B ⁴
2.2.4.1 Fälle – detaillierte Information (Niveau 2): Bewilligungsgesuch – Bewilligungsart – Information zum Bewilligungsstatus: Neu, Erneuert – Name der betroffenen Person/des betroffenen Betriebs – Identifikationsnummer der Bewilligung – Eröffnungsdatum – Eröffnet durch wen (zuständige Person) – Name der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers – Gesuchsergebnis – Bemerkungen – Abschlussdatum – Name der Person, die das Gesuch abgeschlossen hat – Erfassung von Mängelarten und Aktionen	4	A	A	A	A	C	B	B ³	F
2.2.4.2 Fälle – detaillierte Information (Niveau 2): Tierbewegungsgesuch – Bewilligungsart – Information zum Bewilligungsstatus: neu, erneuert – Name der betroffenen Person/des betroffenen Betriebs – Identifikationsnummer der Bewilligung – Eröffnungsdatum – Eröffnet durch wen (zuständige Person)	4	A	A	A	A	C	B	F	F

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
– Name der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers – Gesuchsergebnis – Quelleneinheit (Name, Adresse) – Zieleinheit (Name, Adresse) – Tierbewegung: In Ordnung/nicht in Ordnung – Art des transportierten Gutes/Tieres – Bemerkungen – Abschlussdatum – Name der Person, die das Gesuch abgeschlossen hat – Erfassung von Mängelarten und Aktionen									
2.2.4.3 Fälle – detaillierte Information (Niveau 2): Mangel – Name der betroffenen Person/des betroffenen Betriebs – Identifikationsnummer (Dossinummer) – Eröffnungsdatum – Eröffnet durch wen (zuständige Person) – Name der Person, die den Fall gemeldet hat/auslösendes Ereignis – Bemerkungen – Erfassung von Mängelarten und Aktionen – Mängel: – Einzelheiten des Mangels – Bemerkt am – Schweregrad – Zu beheben bis – Beheben am	4	A	A	A	A	C	C	F	F

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2.2.4.4 Fälle – detaillierte Information (Niveau 2): Seuche – Name der betroffenen Person/des betroffenen Betriebs – Identifikationsnummer (Dossiernummer) – Eröffnungsdatum – Eröffnet durch wen (zuständige Person) – Name der Person, die den Fall gemeldet hat/auslösendes Ereignis – Bemerkungen – Name der Seuche – Gewähltes Seuchenprofil – Status: Verdächtig, Verseucht, Frei, Unbekannt – Ausgewählte Seuchenausbruchsantwort – Fall befreit: Ja/Nein	4	A	A	A	A	C	B	F	F
2.2.4.5 Fälle – detaillierte Information (Niveau 2): Andere – Name der Person, die den Fall gemeldet hat/auslösendes Ereignis – Aktionen (Kategorie, Art) – Abschlussdatum des Falles – Name der Person, die den Fall abgeschlossen hat	4	A	A	A	A	C	C	F	F
2.2.5 Bewilligungen (Übersichtsmaske) – Identifikationsnummer der Bewilligung – Bewilligungstyp – Erstellungsdatum – Status: Aktiv, Inaktiv – Name der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Person – Gültigkeitsdatum – Verknüpfte Bewilligungen	4	A	A	A	A	C	B	B ⁴	F

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2.2.6 Restriktionen – Identifikationsnummer – Restriktionsart – Erstellungsdatum – Startdatum/Enddatum – Aufhebungsdatum – Status der Restriktion/Verknüpfte Restriktionen	4	A	A	A	A	F, E	F, E	F	F
2.2.7 Laborresultate – Grund der Laboranalyse – Spezifisches Element (Präzisierung des Grundes für die Analyse) – Datum der Probenahme – Identifikation des Tieres – Testresultat – Bemerkung	4	A	A	A	A	F	B	F	F
2.2.8 Quelleneinheit für ein Krankheitsereignis – Antworttyp für einen Seuchenausbruch – Identifikationsnummer für das Seuchenereignis – Typ des Seuchenereignisses – Stufe des Risikos – Anfangsdatum des Ereignisses – Enddatum – Ursprungsfall – Zieleinheit – Datum des Beginns der Überwachung – Datum des Endes der Überwachung – Aktiv (ja/nein)	4	A	A	A	A	F, E	F, E	F	F

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2.2.9 Zieleinheit für ein Krankheitsereignis – Antworttyp für einen Seuchenausbruch – Identifikationsnummer für das Seuchenereignis – Typ des Seuchenereignisses – Stufe des Risikos – Anfangsdatum des Ereignisses – Enddatum – Ursprungsfall – Zieleinheit – Datum des Beginns der Überwachung – Datum des Endes der Überwachung – Aktiv (ja/nein)	4	A	A	A	A	F, E	F, E	F	F
2.2.10 Dokumente (Übersichtsmaske) – Name des Dokuments – Typ des Dokuments (Serienbrief, Instruktion, Richtlinie usw.) – Erstellungsdatum	7	B	B	B	B	F	F	F	F
2.2.11 Spezifische Vollzugsdokumente zu einer Einheit Im Rahmen von Vollzugsfällen erarbeitete Dokumente, die sich auf eine Einheit beziehen	4	A, C	C	C	C	F	F	F	F
<i>2.3 Tiere (TVD)</i>									
2.3.1 Auflistung der einzelnen Tiere des Betriebes – TVD-Identifikationsnummer des Tieres – Name – Geburtsdatum – Geschlecht: Weiblich: Ja/Nein – Rasse – TVD-Status (lebend, tot, Aufenthalt unbekannt)	2, 4	B	B	B	B	F	B	F	B

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
2.3.2 Tierbewegungen – Datum – Name der Quelleneinheit oder der Zieleinheit – TVD-Identifikationsnummer des Betriebes – Bewegungsrichtung – Tieridentifikation	2	B	B	B	B	F	B	F	B
2.4 Vollzugsprojekt Bluetongue-Impfkampagne – Anzahl Schafe und Ziegen sowie Impfdatum und verwendeter Impfstoff – Tieridentifikation (TVD-Nummer) der Rinder – Name – Geburtsdatum – Impfstatus des Tieres – Angabe zu den Impfdaten und verwendeten Impfstoffen – Bemerkungen zum Tier	4, 9	A	C	A	A	F	F	F	F
3. Systemdaten – Referenzlisten – Systemkonfigurationen für Vollzugsabläufe (Profile) – Dateneingabeformulare		A	B	B	B	B	B	B	B

Zugriffsart und Inhalt	Daten-herkunft	Anwenderin/Anwender							
		BVET-Admin	BVET-MA	KV-Admin	KV-MA	Andere MA	BLK-MA	BAG-MA	BLW-MA
4. Anwenderdaten									
<i>4.1 Anwenderverwaltung</i>									
– Login-Einstellungen: Login-Name, Domain, Aktiv – Persönliche Details: Name, Vorname, Sprache, für die Person zuständige Veterinärbehörde – Grundeinstellung für die Benutzung der Filter im System (Suchfunktionen) – Grundeinstellung für die Benutzung der Optionen zur Anzeige der Suchergebnisse – Sicherheitseinstellung (Rollenzuteilung im System)	4	A	F	A	F	F	F	F	F
<i>4.2 Eigene Benutzerkonfiguration</i>									
Einstellung der eigenen Benutzerkonfiguration durch die Anwenderin oder den Anwender selbst	4	A	A	A	A	F	A	A	A
<i>4.3 Benutzerkonfiguration durch Administratorinnen und Administratoren</i>									
Einstellung der Benutzerkonfiguration für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Administratorinnen und Administratoren	4	A	F	A	F	F	F	F	F

¹ Keine Mutationsrechte für Daten, die aus der Datenbank des BLW (AGIS), der TVD oder dem BUR importiert werden oder vom Bundesamt für Statistik stammen.

² Ausschiesslich Beziehungen, die aus AGIS oder der TVD stammen, sichtbar.

³ Zugriff ausschliesslich auf die Angaben über Bewilligungen nach Art. 13 LGV.

⁴ Zugriff ausschliesslich auf die Angaben zu Mangelfällen im Tierschutzbereich.

